

23. März 2022

FACTSHEET

## UKRAINISCHE FLÜCHTLINGE – SCHUTZSTATUS S & ERWERBSTÄTIGKEIT

Der Bundesrat hat aufgrund des Krieges in der Ukraine am 11. März 2022 den Schutzstatus S für Flüchtlinge aus der Ukraine verfügt. Der Bundesrat hat erstmalig von diesem Behelf «Schutzstatus S» Gebrauch gemacht.

Aus Solidarität hat die usic den ukrainischen Ingenieurbüros angeboten, ukrainische Ingenieure in die Schweiz zu holen und ihnen hier eine Arbeit zu vermitteln. Im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S und der Erwerbstätigkeit sind Fragen aufgetaucht, die nachfolgend aufgegriffen und kurz beantwortet werden.

### WAS BEDEUTET SCHUTZSTATUS S UND WER ERHÄLT IHN?

Der Schutzstatus S erlaubt Flüchtlingen aus der Ukraine, schnell und unbürokratisch in der Schweiz Schutz zu finden, ohne dass ein Asylverfahren durchgeführt wird.

Der Schutzstatus gilt für (1) schutzsuchende ukrainische Staatsbürger und Familienangehörige, welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; (2) schutzsuchende Personen anderer Nationalität (+ Familienmitglieder), welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; und (3) Schutzsuchende anderer Nationalität, Staatenlose (+ Familienangehörige), welche über eine gültige (Kurz-) Aufenthaltserlaubnis verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihr Heimatland zurückkehren können.

Nach der Einreise in die Schweiz müssen sich die Schutzsuchenden beim Bundesasylzentrum BAZ melden und ein **Gesuch** stellen, welches individuell geprüft wird. Hierfür haben Schutzsuchende bis zu 90 Tagen Zeit. Das Gesuch kann online gestellt werden:

<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/gesuch-schutzstatus-s.pdf.download.pdf/gesuch-schutzstatus-s-d.pdf>

Wichtige Information: Nach der Gesuchseinreichung ist die Person krankenversichert).

Weitere Informationen zur Gesuchseinreichung finden sich hier: [asylum-info.ch](https://www.asylum-info.ch).

### AUFNAHME EINER ERWERBSTÄTIGKEIT – GESUCH

Mit dem Schutzstatus S können die Personen **ohne Wartezeit** eine Arbeit aufnehmen. Damit eine Person mit dem Schutzstatus S eine Arbeitsstelle antreten kann, muss die Arbeitgeberin beim zuständigen kantonalen Amt (in der Regel Amt für Wirtschaft für den jeweiligen Kanton) ein **Gesuch** stellen. In vielen Kantonen kann das Gesuch per E-Mail eingereicht werden.

Das Gesuch sollte nachfolgendes enthalten:

- Ausgefülltes Formular «Stellenantritt – Ausländische Arbeitnehmende aus Drittstaaten» (kann je nach Kanton etwas anders heissen, im Kanton Bern und Kanton Zürich sind sie z.B. gleichnamig);
- Kopie des unterzeichneten Arbeitsvertrages;
- Kopie Reisepass (sofern vorhanden);
- Kopie Lebenslauf (sofern vorhanden);
- Kopie des Ausweises Schutzstatus S.

Die **orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen** müssen eingehalten werden und der Qualifikation sowie dem Stellenprofil entsprechen.

Für weitere Auskünfte empfehlen wir eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen kantonalen Amt.

### Weitere Ausführungen:

[www.sem.admin.ch/sem/de/home.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html)

Faktenblatt «Schutzstatus S» des Staatssekretariats für Migration:

<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/faktenblatt-schutzstatus-s.pdf>